

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags, Samstags mit den wöchentlichen Freilagen, Sonntagsblatt und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleit. ag: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Donnerstag, den 19. Juli 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 15. Juli 1917.

Kriegsflachsbaugesellschaft Berlin weist, daß die Flachsaufläufer bei ihrer Tätigkeit genügend unterstützt würden, ihnen in allen Fällen sogar entgegengearbeitet würde. Der Bürgermeister ihre Flachsbestände weder noch den Aufkäufern überlassen hätten. Der Herr Bürgermeister mache ich es zur Pflicht, die Flachsaufläufer in jeder Weise zu unterstützen, damit die gesamten Flachsbestände aus dem Kreis und kommenden Ernten für den Bedarf der Heeresverwaltung dieser Flachs geführt werden, und die gesamten Flachsbestände gemäß der erlassenen Bekanntmachung über Beschlagnahme und Bestandserhaltung der Flachsbaubauer gemeldet werden. Die Unterstützung der Flachsaufläufer werden künftig besondere Revisoren der Flachsstelle zur reiflichen Erfassung der Flachsbestände am Anlauf mitwirken.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 12. Juli 1917.

aus dem Kreise Ultingen mehrfach über Schwarzwildschäden laut geworden. Hiermit auf Grund des § 64 der Verordnung vom 15. Juli 1907 alle etatsmäßigen und kommunalen Forstbeamten des Kreises Ultingen zum Erlegen von Schwarzwild, auch mit Schießgewehr, und zum Abfangen von Schwarzwild auf jede erlaubte Art unter der Bedingung, das erlegte Wild Jagdpächter gegen das tagmäßige Schutzbedürfnis der Jagdpächter an ihn zu überlassen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

staatlichen und kommunalen Forstbeamten

Anordnung.

vorzeitigen Haferabmähen.

1. Die Verfütterung und Abmähen von grünem Hafer ist verboten.
2. Die Abmähen bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandes.

3. Verhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Ultingen, den 16. Juli 1917.

Der Kreisaußschuß.
v. Bezold.

Berlin W. 9, den 18. Juni 1917.
Gewinnung größerer Mengen von Blut für menschliche Ernährung hat der Bundesrat durch Verordnung vom 2. Juni d. Js. (Reichsgesetz Nr. 471) den Halschnitt (Schächtschnitt) bei Schlachten von Rindern, einschließlich der

Kälber, von Schafen und Ziegen, abgesehen von rituellen Schächten durch die dazu bestellten Schächter und abgesehen von Notschlachten, bei denen die Zuziehung eines Schlächters nicht möglich ist, verboten.

Ministerium für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez.: Hellich.

Ultingen, den 14. Juli 1917.

Die Herren Bürgermeister werden hiermit ersucht, die Fleischbeschauer anzuweisen, auf die Durchführung der Verordnung zu achten.

Der Königliche Landrat.
Nr. L. 6819. v. Bezold.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Berlin W. 9, den 15. Juni 1917.

Mit Rücksicht auf die Del- und Fettknappheit ist es dringend erwünscht, daß der Samen des roten Fingerhutes, aus dem sich ein — nur zu technischen Zwecken — brauchbares Del gewinnen läßt, in möglichst großen Mengen gesammelt wird. Der Kriegsausschuß für Dele und Fette in Berlin hat sich bereit erklärt, für 100 kg reifen, trockenen Samens des roten Fingerhutes frei Waggon und ab Verladestation 200 Mark zu vergüten.

Die Revierverswalter ermächtige ich, solchen Samen zum Preise von 1,75 bis 1,80 Mark je Kilogramm anzukaufen. Die Differenz von 0,20 bis 0,25 Mark je Kilogramm stellt die Entschädigung für den durch die Lagerung entstehenden Gewichtsverlust und die durch die Versendung usw. des Samens entstehenden Unkosten dar.

Der gesammelte Samen ist bei den königlichen Oberförstereien bis zum Abruf durch den Kriegsausschuß für Dele und Fette ordnungsmäßig aufzubewahren.

Die Adressen, wohin der Samen zu senden ist, wollen die Revierverswalter von dem Kriegsausschuß, der sich auch zur unentgeltlichen Hergabe des erforderlichen Verpackungsmaterials bereit erklärt hat, erbitten.

Ich bemerke noch, daß das aus dem Fingerhutsamen gewonnene Del zur menschlichen Ernährung nicht verwendbar ist.

Die königliche Regierung beauftrage ich, hiernach sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen und mir bis zum 1. November 1917 anzuzeigen, ob und wieviel Kilogramm Samen an den Kriegsausschuß für Dele und Fette abgeliefert worden sind.

Ministerium für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B.: Freiherr von Falkenhäusen.

Ultingen, den 15. Juli 1917.

Wird hiermit veröffentlicht.

Ich ersuche die Herrn Bürgermeister sich das Sammeln des roten Fingerhutsamens und dessen Ablieferung an die zuständige Oberförsterei anlegen sein lassen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.

Vom 21. Juni 1917.

(1. Fortsetzung.)

§ 25

Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Bordruck zu führen und der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlage und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 26

Der Kommunalverband hat, unbeschadet des § 65 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2, auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu erteilen und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Er hat insbesondere nach diesen Anweisungen die Ablieferung zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidestelle zu überwachen und die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen.

§ 27

Jeder Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von ihr festgestellten Bordruck monatlich die Zu- und Abgänge in den einzelnen Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen sowie außergewöhnliche Veränderungen an den Vorräten anzuzeigen.

§ 28

Die Reichsgetreidestelle bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 32) einen oder mehrere vom Kommunalverbande vorzuschlagende Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, zunächst zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können nur Händler und Genossenschaften bestellt werden, die schon bisher in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern im Kommunalverband als Aufkäufer der Früchte tätig waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionär ein Entgelt zugesagt wird, sind nichtig.

§ 65

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 57 bis 63) vorschreiben oder selbst für sämtlich oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Der Reichsgetreidekasse ist auf Erfordern Aufklärung über den Geschäftsbetrieb zu geben und dessen Nachprüfung zu gestatten.

Die Reichsgetreidekasse kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 66

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 57 bis 65 für die Gemeinden entsprechend.

§ 67

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 68

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 57 bis 66) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

(Schluß folgt.)

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 17. Juli. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der Küste griffen die Engländer nach tagsüber lebhaftem Feuer wieder bei Lombardzyde an; sie wurden abgewiesen.

Längs der Front Noordschoote bis Wameton steigerte sich die Kampfaktivität der Artillerien zu erheblicher Stärke; auch auf beiden Scarpe-Ufern war sie lebhaft.

Englische Erkundungsvorstöße scheiterten bei Messines, Hulluch, Gavrelle, Bullecourt und nördlich von St. Quentin.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Vormittags drangen an der Straße Laon—Soissons Stoßtrupps eines hannoverschen Regiments zusammen mit Pionieren nach Feuerüberfall in die französischen Linien, sprengten Unterstände und Grabengeschütze und kehrten mit zahlreichen Gefangenen und Maschinengewehren in die eigenen Gräben zurück.

Bei Courtecon war in der Nacht zu gestern ein weiteres Stück französischer Stellung durch Handstreich genommen worden. Die Gefangenenzahl in diesem Abschnitt erhöhte sich dadurch auf über 450 Franzosen.

Kurz vor Dunkelheit eröffnete der Feind schlagartig stärkstes Feuer auf die Stellungen zwischen dem Gehöft Malval und Cerny. Darauf setzte gegen diese Front ein starker, mit dichten Massen geführter Angriff ein, der im Feuer und im Nahkampf unter den schwersten blutigen Verlusten ergebnislos zusammenbrach. Alle kürzlich gewonnenen Stellungen sind fest in der Hand der bewährten ostpreussischen Division.

Nördlich von Reims schlug ein Vorstoß der Franzosen gegen die von uns eroberten Gräben südlich des Bois Soulain fehl, ein weiterer wurde durch unser Abwehrfeuer unterdrückt.

Am Boelberg in der Westschampagne gelang es Thüringern in erbitterten Handgranatenkämpfen die Franzosen aus dem letzten Stück unserer alten Stellung zu vertreiben und mehrere Gegenangriffe zurückzuschlagen.

Auf dem linken Maasufer setzte mittags heftigste Artilleriewirkung gegen die Höhe 304 und die Anschlußlinien ein. Unser Vernichtungsfeuer auf die französischen Gräben und Bereitschaftsräume erstickte den feindlichen Angriff; nur wenige

Leute kamen aus den Gräben. Heute morgen hat sich der Feuerkampf dort erneut gesteigert.

Heeresgruppe Herzog Albrecht von Württemberg. Keine besonderen Vorkommnisse.

Außer 5 Flugzeugen wurden 4 Fesselballons durch unsere Flieger zum Absturz gebracht.

Zentraler Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Die rege Gefechtsaktivität bei Riga, Dünaburg und Smorgon hält an.

Bei aufklärendem Wetter war an der Karajowla das Feuer stärker als in den letzten Tagen.

Südlich des Dniestr nahmen rheinische Regimenter das Waldbelände nördlich von Kalusz. Da auch von Westen her deutsche Kräfte vorgingen, räumten die Russen die Stadt und zogen sich eiligst auf das südliche Lomnica-Ufer zurück.

Von der

Front des Generaloberst Erzherzog Josef und der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Raden

ist nichts Wesentliches zu melden.

Mazedonische Front

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister. Lubendorf.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

Niederems, 17. Juli. Ein überaus schweres Unglück ereignete sich in einer hiesigen Mühle. Die Ehefrau des im Felde stehenden Mühlenbesizers Bastian war in der im Betrieb stehenden Mühle beschäftigt. Eine an der Decke sich befindliche Welle ergriff das Haar der Frau und zog sie immer mehr an sich. Da keine Hilfe in der Nähe war, mußte die Unglückliche das Schreckliche ertragen. Die Kopfhaut wurde der Ärmsten vollständig abgerissen. Auch sind die Ohren und die Augenbrauen sehr in Mitleidenhaft gezogen worden. Unter unsäglich großen Schmerzen wurde der Verunglückten ein Verband angelegt und sie ins Krankenhaus zu Camberg verbracht. Hier hoffen die Ärzte die Frau am Leben zu erhalten.

*** Friedrichsdorf, 17. Juli.** Das Eisene Kreuz 1. Klasse wurde dem Photographen, jetzt Kriegsfreiwilligen Gefreiten Albert de Bylder, Sohn des Photographen Seved de Bylder in Friedrichsdorf i. L., verliehen, nachdem er bereits seit längerer Zeit Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse ist. Er ist Führer eines Stoßtrupps im Westen.

— Weilburg, 16. Juli. Der 17jährige Rottenführer Auher von hier war oberhalb der Station Weilburg mit dem Anzünden der Lampen auf der Straße beschäftigt. Beim Ueberschreiten der Schienen muß er gestolpert sein in dem Augenblick, als der D-Zug 124 heranbrauste und ihn überfuhr. Er wurde sofort getötet.

Anzeigen.

Bezugscheine für Web-, Wirk- u. Strickwaren

vorrätig in

R. Wagners Buchdruckerei.

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Bfg. —

erhältlich in sämtlichen hiesigen Buchhandlungen und in

R. Wagner's Buchdruckerei.

Bekanntmachung

In unser Genossenschaftsregister ist am 1. Juli 1917 die mit Satzung vom 1. Juli 1917 der Firma „Spar- und Darlehen eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Oberlausitzer Genossenschaft eingetragene worden.

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Erleichterung der Selbstanlage und Verwaltung des Sparfusses;
2. Gewährung von Darlehen an Mitglieder für ihren Geschäftsbetrieb;
3. Gemeinschaftlicher An- und Verkauf wirtschaftlicher Bedarfsartikel.

Vorstandsmitglieder sind: Karl Bräuer, Meister und Landwirt, Gustav Bach, August Ott, Landwirt, sämtlich in Usingen. Die öffentlichen Bekanntmachungen, etwa der Firma der Genossenschaft, geschäftliche Mitteilungen, im Kassenausgangsscheitblatt zu Wiesbaden. Die Willens des Vorstandes erfolgen durch mündliche Mitglieder; die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossenschaftsmitglieder ist jedem Mitglied gegen Vorlage des Dienstbuchs des Gerichts zu gestatten.

Usingen, den 9. Juli 1917.

Königliches Amtsgericht

Prima Pferd

geeignet für Landwirt, zu verkaufen durch die Redaktion des Kreisblattes.

Küchenmädchen

sofort gesucht gegen hohen Lohn.

Anstaltsverwaltung Köppern

Verloren auf dem Wege nach Usingen eine Brosche mit Gravur. Gegen Belohnung abzugeben in der Redaktion des Kreisblattes.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur
Kopfwaschen ohne Frisur
Für Mädchen unter 14 Jahren
Einfache Frisur
Frisur mit starker Welle

Preis-Ermäßigung auf alle diese Bedienungskarten zu 10 Nummern

Karl Kesselschläger
Hoffriseur,
Bad Homburg — Louisens

Landwirtschaftliche Angebote

Unter dieser Ueberschrift werden von Landwirten des Kreises Usingen mal gebührenfrei aufgenommen. Wortlaut dieser Anzeigen muß schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Aufnahme der landwirtschaftlichen Angebote wird zu dem üblichen Preise berechnet. Diese Beträge erbitten wir — der Einfachheit wegen — im Voraus.

Zuchtrind

9 Monate alt, zu verkaufen. Wilh. Bach, Geislar

Frischmelkende Ziege

mit Lamm zu verkaufen Jean Gemrich, Usingen

Einjähriges Zuchtrind

von schönem Körperbau, zu verkaufen Konrad Böcher, Usingen

18 Monate alter Zuchtschaf

Simmentaler Rasse, stark gewachsen, zu verkaufen Näheres in der Geschäftsstelle